



# Notbekanntmachungen der Pädagogischen Hochschule Freiburg

2022, Nr. 13

12. Mai 2022

## 20. Änderungsordnung für die Studien- und Prüfungsordnung der Pädagogischen Hochschule Freiburg für den Bachelorstudiengang *Lehramt Primarstufe* vom 13. Mai 2015

**Vom 12. Mai 2022**

*Auf Grund von § 8 Abs. 5 in Verbindung mit § 32 Abs. 3 S. 1 des Landeshochschulgesetzes (LHG) vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1) in der Fassung des 3. HRÄG vom 1. April 2014 (GBl. S. 99) i.V.m. § 1 Abs. 2, § 2 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2, § 4 Abs. 10 Satz 4, § 4 Abs. 12 Satz 2 der Rechtsverordnung des Kultusministeriums über Rahmenvorgaben für die Umstellung der allgemein bildenden Lehramtsstudiengänge an den Pädagogischen Hochschulen, den Universitäten, den Kunst- und Musikhochschulen sowie der Hochschule für Jüdische Studien Heidelberg auf die gestufte Studiengangsstruktur mit Bachelor- und Masterabschlüssen der Lehrkräfteausbildung in Baden-Württemberg (RahmenVO-KM) vom 27. April 2015 hat der Senat der Pädagogischen Hochschule Freiburg am 11. Mai 2022 gemäß § 19 Abs. 1 Satz 2 Nr. 7 und 9 LHG die folgende 20. Änderungsordnung der Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Lehramt Primarstufe beschlossen.*

*Der Rektor der Pädagogischen Hochschule Freiburg hat am 12. Mai 2022 gemäß § 32 Abs. 3 Satz 1 LHG seine Zustimmung erteilt.*

### **Artikel 1**

#### **Änderung der Studien- und Prüfungsordnung der Pädagogischen Hochschule Freiburg für den Bachelorstudiengang Lehramt Primarstufe vom 13. Mai 2015 in der Fassung der 19. Änderungsordnung vom 15. März 2022**

#### **Allgemeine Änderungen**

1. In § 8 Abs. 1 Ziffer 3 werden folgende Änderungen vorgenommen:
  - a) Nach der Fachbezeichnung „*naturwissenschaftlich-technischer Sachunterricht*“ entfällt die Klammer mit den Schwerpunkten vollständig.
  - b) Nach der Fachbezeichnung „*sozialwissenschaftlicher Sachunterricht*“ entfällt die Klammer mit den Schwerpunkten vollständig.
2. Nach dem § 8 Abs. 2 wird als neuer Abs. 3 eingefügt:

„(3) Schwerpunkte des *naturwissenschaftlich-technischen Sachunterrichts* und des *sozialwissenschaftlichen Sachunterrichts*:

- a. In den Fächern *naturwissenschaftlich-technischer Sachunterricht* und *sozialwissenschaftlicher Sachunterricht* sind zuerst im Grundlagenbereich Module zu allen Schwerpunkten des jeweiligen Sachunterrichtsfachs verpflichtend von allen Studierenden zu studieren. Daran schließt ein Vertiefungsbereich in einem Schwerpunkt des jeweiligen Sachunterrichtsfachs an. Diese Schwerpunkte im *naturwissenschaftlich-technischen Sachunterricht* sind: *Alltagskultur und Gesundheit, Biologie, Chemie, Physik* oder *Technik*. Diese Schwerpunkte im *sozialwissenschaftlichen Sachunterricht* sind: *Geographie, Geschichte, Politikwissenschaft* oder *Wirtschaftswissenschaft*.
  - b. Die Bestimmung des im jeweiligen Sachunterrichtsfach zu studierenden Schwerpunktes erfolgt am Ende der Vorlesungszeit des zweiten Semesters innerhalb eines von der zuständigen Stelle angegebenen Zeitfensters; die Teilnahme ist möglich, sobald nachweislich mindestens 18 ECTS-Punkte aus dem Grundlagenbereich erworben wurden. Die Studierenden des jeweiligen Sachunterrichtsfaches können bis zu drei Schwerpunkte ihres Sachunterrichtsfachs als Optionen angeben. Diese Optionen werden bei der Entscheidung über die Bestimmung des Schwerpunktes von der zuständigen Stelle nach Maßgabe der im jeweiligen Schwerpunkt zur Verfügung stehenden Plätze berücksichtigt.
  - c. Eine ggf. erforderliche Entscheidung über die Bestimmung des Schwerpunktes erfolgt durch die zuständige Stelle durch Losverfahren. Es besteht kein Anspruch auf Erhalt eines Platzes in einem der als Option angegebenen Schwerpunkte. Im Vertiefungsbereich sind dann die dem jeweiligen Schwerpunkt zugeordneten Module und Lehrveranstaltungen zu studieren. Die Ergebnisse des Losverfahrens werden den am Verfahren teilnehmenden Studierenden unmittelbar nach Abschluss des Verfahrens in geeigneter Weise bekanntgegeben.
  - d. Die zuständige Stelle kann für die Durchführung des Losverfahrens und die Bekanntgabe der Ergebnisse elektronische Verfahren nutzen, sofern diese von der Hochschule eingerichtet wurden. Die zuständige Stelle wird von der Prorektorin bzw. dem Prorektor für Lehre, Studium und Digitalisierung für die Dauer von drei Jahren berufen.“
3. In dem bisherigen § 8 Abs. 3 werden folgende Änderungen vorgenommen:
- a) Der Satz 5 erhält die folgende Fassung (Änderungen unterstrichen):  
„Ein Wechsel des Schwerpunktes im Vertiefungsbereich des gewählten Sachunterrichtsfachs ist zusätzlich einmalig möglich.“
  - b) Der Satz 6, Halbsatz 2, erhält die folgende Fassung (Änderungen unterstrichen):  
„Entsprechendes gilt für den Wechsel eines Schwerpunktes im Vertiefungsbe-  
reich des gewählten Sachunterrichtsfachs.“
  - c) Der Satz 8, Halbsatz 2, erhält die folgende Fassung (Änderungen unterstrichen):  
„Entsprechendes gilt für den Wechsel eines Schwerpunktes im Vertiefungsbe-  
reich des gewählten Sachunterrichtsfachs.“
4. In § 11 Abs. 3 Ziffer 3 werden folgende Änderungen vorgenommen:
- a) Nach der Fachbezeichnung „*naturwissenschaftlich-technischer Sachunterricht*“ entfällt die Klammer mit den Schwerpunkten vollständig.
  - b) Nach der Fachbezeichnung „*sozialwissenschaftlicher Sachunterricht*“ entfällt die Klammer mit den Schwerpunkten vollständig.
5. Nach dem § 11 Abs. 3 wird als neuer Abs. 4 eingefügt:
- „(4) Der § 8 Abs. 3 gilt im Falle der Wahl eines Sachunterrichtsfaches entsprechend. Schwerpunkte im *naturwissenschaftlich-technischen Sachunterricht* im Vertiefungsbereich sind: *Alltagskultur und Gesundheit* (e/f) oder *Biologie* (e). Schwerpunkte im *sozialwissenschaftlichen Sachunterricht* im Vertiefungsbereich sind: *Geographie* (e/f), *Geschichte* (e/f) oder *Politikwissenschaft* (e).“

6. In § 48 Abs. 2 Ziffer 2 werden folgende Änderungen vorgenommen:
  - a) Nach der Fachbezeichnung „*naturwissenschaftlich-technischer Sachunterricht*“ entfällt die Klammer mit dem Schwerpunkt vollständig.
  - b) Nach der Fachbezeichnung „*sozialwissenschaftlicher Sachunterricht*“ entfällt die Klammer mit den Schwerpunkten vollständig.
7. Nach dem § 48 Abs. 2 wird als neuer Abs. 3 eingefügt:

„(3) Der § 8 Abs. 3 gilt im Falle der Wahl eines Sachunterrichtsfaches entsprechend. Schwerpunkt im *naturwissenschaftlich-technischen Sachunterricht* im Vertiefungsbereich ist *Alltagskultur und Gesundheit*. Schwerpunkte im *sozialwissenschaftlichen Sachunterricht* im Vertiefungsbereich sind: *Geschichte* oder *Geographie*.“

---

## Änderungen im Fach *Deutsch*

In Anlage 4 werden in Anlage 4.2 im Fach *Deutsch* in den Modulbeschreibungen folgende Änderungen vorgenommen:

### 1. Modul BP-DEU-M3:

- a. **Modulprüfungsleistung:** Änderung von „Hausarbeit (Erstellungszeit: etwa 45 h), die [...]“ zu „Mündliche Prüfung (Dauer: etwa 15 Min.; Vorbereitungszeit: etwa 45 h) oder Klausur (Dauer: etwa 90 Min.; Vorbereitungszeit: etwa 45 h). Die Modulprüfungsleistung muss [...]“; Streichung von „muss“.

### 2. Modul BP-DEU-M4:

- a. **Modulprüfungsleistung:** Änderung von „Mündliche Prüfung (Dauer: etwa 15 Min.; Vorbereitungszeit: etwa 20 h) oder Klausur (Dauer: etwa 60 Min.; Vorbereitungszeit: etwa 20 h). Die Modulprüfungsleistung muss“ zu „Hausarbeit (Erstellungszeit: etwa 20 h), die [...]“; Hinzufügung von „muss“.

### 3. für alle Module gilt:

- a. Löschung der Zeile „**Modulverantwortliche:**“
- b. Nach Modulbeschreibung:  
Ersetzung: „**Modulberatung:** s. Aushang **Termine:** s. Vorlesungsverzeichnis **Literatur:** s. Aushang“ durch „**Modulverantwortung/-beratung:** s. Homepage **Termine/Literatur:** s. LSF“.

---

## Änderungen im Fach *Evangelische Theologie/Religionspädagogik*

In Anlage 4 werden in Anlage 4.7 im Fach *Evangelische Theologie/Religionspädagogik* in den Modulbeschreibungen folgende Änderungen vorgenommen:

### 1. Modul BP- ETH-M2:

- a. **Voraussetzung für die Teilnahme am Modul:** Änderung von „Kenntnisse und Kompetenzen des Moduls BP ETH M1“ zu „keine speziellen Kenntnisse vorausgesetzt“.

### 2. Modul BP- ETH-M3:

- a. **Voraussetzung für die Teilnahme am Modul:** Änderung von „Kenntnisse und Kompetenzen des Moduls BP-ETH-M2“ zu „Kenntnisse und Kompetenzen der Module BP-ETH-M1 und BP-ETH-M2“.
- b. **Modulprüfungsleistung:** Änderung von „Klausur (Dauer: etwa 90 min; Vorbereitungszeit etwa 45 h) oder mündliche Prüfung (Dauer: etwa 15 min; Vorbereitungszeit: etwa 45 h)“ zu „Hausarbeit (Erstellungszeit etwa 90 h) oder mündliche Prüfung (Dauer: etwa 15 min;“

Vorbereitungszeit: etwa 45 h)“.

- c. **Voraussetzung für Teilnahme an Modulprüfung:** Streichung: „[...] erfolgreich absolvierte Modulprüfungen zu den Modulen BP-ETH-M1 und M2 dieses Faches“.

### 3. Modul BP- ETH-M4A:

- a. **Voraussetzung für die Teilnahme am Modul:** Änderung von „Kenntnisse und Kompetenzen des Moduls BP-ETH-M3“ zu „Kenntnisse und Kompetenzen der Module BP-ETH-M1 und BP-ETH-M2“.
- b. **Modulprüfungsleistung:** Änderung von „Klausur (Dauer: etwa 60 min; Vorbereitungszeit etwa 20 h) oder mündliche Prüfung (Dauer: etwa 15 min; Vorbereitungszeit: etwa 20 h).“ zu „Mündliche Prüfung (Dauer: etwa 15 min; Vorbereitungszeit: etwa 20 h) oder Klausur (Dauer: etwa 60 min; Vorbereitungszeit: etwa 20 h).“.
- c. **Voraussetzung für Teilnahme an Modulprüfung:** Zusatz: „sowie erfolgreich absolvierte Modulprüfungen zu den Modulen BP-ETH-M1 und M2“.
- d. **LV1:** Titeländerung von „Religionsdidaktik: Themen und Methoden“ zu „Themen und Methoden der Religionsdidaktik“.
- e. **LV2:** Titel: Streichung des Wortes „Religionsdidaktik“.

### 4. Modul BP- ETH-M4B:

- a. **Qualifikationsziele: Die Studierenden:**

Erweiterung von „- können Lernarrangements auf der Basis fachdidaktischer Erkenntnisse, geeigneter Aufgaben, Lehr- und Lernmaterialien und fachspezifischer Unterrichtsmethoden unter der Perspektive von Heterogenität und Gendersensibilität konstruieren; mit „, auch in Bezug auf bilingualen Religionsunterricht und Konzepte konfessioneller Kooperation und interreligiösen Lernens;“.

Hinzufügung von „- können Prinzipien und Konzeptionen des ökumenischen und interreligiösen Dialogs erläutern und vor dem Hintergrund grundlegender Gemeinsamkeiten und Unterschiede der christlichen Konfessionen sowie Grundkenntnisse der Weltreligionen ihre eigene theologische Position differenziert und kontextuell reflektieren, artikulieren und vertreten;“

Streichung von „- können an einem selbst gewählten Thema fachwissenschaftliche und religionspädagogische Perspektiven des bilingualen Religionsunterrichts konkretisieren;“

- b. **Qualifikationsziele: Studieninhalte:**

Erweiterung von „- fachdidaktische Erschließung exemplarischer Themen; schulform- und schulstufenbezogene Didaktik“ mit „; konfessionelle Kooperation; interreligiöses Lernen“.

Hinzufügung von „- ökumenische Bewegung; Geschichte, Inhalte und Formen des jüdischen und islamischen Glaubens in gesellschaftlicher und globaler Perspektive; Aufgaben und Grenzen des interreligiösen Dialogs;“.

Streichung von „- europäisches Religionsrecht; Religionsunterricht in Europa;“

- c. **Voraussetzungen für die Teilnahme am Modul:** Änderung von „Kenntnisse und Kompetenzen des Moduls BP-ETH-M3“ zu „Kenntnisse und Kompetenzen der Module BP-ETH-M1 und BP-ETH-M2“.
- d. **LV1:** Titeländerung von „Religionsdidaktik: Themen und Methoden“ zu „Themen und Methoden der Religionsdidaktik“.
- e. **LV2:** Titeländerung von: „Themen und Methoden bilingualen Religionsunterrichts“ zu „Grundfragen ökumenischer und interreligiöser Bildung“.

Änderung Lehrform von „Projektseminar“ zu „Seminar“.

Heraufstufung: Präsenzzeit: 15 auf 30 h; SWS: 1 auf 2.

Herabstufung: Selbststudienzeit: 75 auf 60 h; Studienleistung: 25 auf 20 h.

**5. für alle Module gilt:**

- a. Löschung der Zeile „**Modulverantwortliche:**“
  - b. Nach Modulbeschreibung:  
Ersetzung: „**Modulberatung:** s. Aushang **Termine:** s. Vorlesungsverzeichnis  
**Literatur:** s. Aushang“ durch „**Modulverantwortung/-beratung:** s. Homepage  
**Termine/Literatur:** s. LSF“.
- 

**Änderungen im Fach *Katholische Theologie/Religionspädagogik***

In Anlage 4 werden in Anlage 4.10 im Fach *Katholische Theologie/Religionspädagogik* in den Modulbeschreibungen folgende Änderungen vorgenommen:

**1. Modul BP- KTH-M1:**

- a. **Qualifikationsziele: Studieninhalte:**  
Änderung von „- Schwerpunkte der Kirchengeschichte v. a. in Antike und Mittelalter (z. B. frühchristliche Konzilien, Reformation und katholische Reform, Ordensgeschichte).“ zu „Schwerpunkte der Kirchengeschichte, orientiert am Bildungsplan für Grundschule.“.
- b. **LV2: Änderung Studienleistung** von „Übernahme, Ausarbeitung und Präsentation einer didaktischen Sequenz im Umfang von insgesamt etwa 30 h.“ zu „Bearbeitung von Aufgaben nach Maßgabe der Lehrenden im Umfang von insgesamt etwa 30 h.“.

**2. Modul BP- KTH-M3:**

- a. **Qualifikationsziele: Studieninhalte:**  
Streichung von „- Diagnose- und Förderkonzepte sowie UN-Behindertenrechtskonvention 2008;“.
- b. **Modulprüfungsleistung: Änderung** von „Hausarbeit (45 h) oder Klausur (90 min; Vorbereitungszeit: etwa 45 h)“ zu „Klausur (Dauer: etwa 90 min; Vorbereitungszeit: etwa 45 h)“.
- c. **LV 3: Änderung** Lehrform von „Vorlesung“ zu „Seminar“.

**3. Modul BP- KTH-M4:**

- a. **Qualifikationsziele: Die Studierenden:**  
Streichung von „- verfügen über ein Grundwissen hinsichtlich der fachsprachlichen Anforderungen, Merkmale und Varietäten („vertikale Gliederung der Fachsprache“) ihres Unterrichtsfaches;“.
- b. **Qualifikationsziele: Studieninhalte:**  
Änderung von „- konfessionell-kooperative, interdisziplinäre und interreligiöse Modelle und Projekte“ zu „Grundthemen der Ökumene sowie Theologie der Religionen (zum Beispiel Judentum, Islam, interreligiöser Dialog)“.
- c. **LV 2: Titeländerung** von „Empirische Religionspädagogik“ zu „Empirische Befunde zum religiösen Lernen“.

**4. für alle Module gilt:**

- a. Löschung der Zeile „**Modulverantwortliche:**“
  - b. Nach Modulbeschreibung:  
Ersetzung: „**Modulberatung:** s. Aushang **Termine:** s. Vorlesungsverzeichnis  
**Literatur:** s. Aushang“ durch „**Modulverantwortung/-beratung:** s. Homepage  
**Termine/Literatur:** s. LSF“.
-

## Änderungen im Fach *Musik*

In Anlage 4 werden in Anlage 4.12 im Fach *Musik* in den Modulbeschreibungen folgende Änderungen vorgenommen:

### 1. Modul BP-MUS-M1:

- a. **Modultitel:** Änderung von „Zentrale Themen der Musik und ihre Praxis – Grundlagen“ zu „Musikalisch-künstlerische und didaktische Grundlagen“.

- b. **Qualifikationsziele: Die Studierenden:**

Hinzufügung von:

„- verfügen über grundlegende Fertigkeiten und Erfahrungen in Improvisation und Komposition sowie über grundlegende Spieltechniken auf körpereigenen und Rhythmus-Instrumenten;

- verfügen über vielfältige musikpraktische Fähigkeiten und künstlerisch-ästhetische Kompetenzen, auch mit Musik verschiedener Kulturen und können diese mit Gruppen umsetzen;

- verfügen über grundlegende Modelle und Methoden interaktiven Musizierens, Arrangierens, Komponierens und Choreographierens im Klassenverband und können ihre Fähigkeiten u. a. mit Unterstützung digitaler Medien ausprobieren und anwenden.“

Abschnitt *Europalehramt*:

Änderung von „zu Lehrveranstaltung 7b, ersetzt jene Kenntnisse und Kompetenzen, die der Lehrveranstaltung 7a zugeordnet sind“ zu „zu Lehrveranstaltungen 6b und 7b, ersetzen jene Kenntnisse und Kompetenzen, die den Lehrveranstaltung 6a und 7a zugeordnet sind.“

Änderung von „Lehrveranstaltung 9“ zu „Lehrveranstaltung 10“.

- c. **Qualifikationsziele: Studieninhalte:**

Hinzufügung von „- Unterrichtsmaterialien für unterschiedliche musikalische Lernbereiche (Singen, Klassenmusizieren, Erfinden).“.

Abschnitt *Europalehramt*:

Änderung von „zu den Lehrveranstaltungen 2 und 7b“ zu „zu den Lehrveranstaltungen 2, 6b und 7b“

Änderung von „Lehrveranstaltung 9“ zu „Lehrveranstaltung 10“.

- d. **LV 1:** Titeländerung von „Musikwissenschaftliche Grundlagen inkl. fachspezifische Forschungsmethoden (Studieneingangsphase)“ zu „Musikdidaktik – Grundlagen inkl. fachspezifischer Forschungsmethoden (Studieneingangsphase)“.

- e. **LV 2:** Titeländerung von „Rhythmische Grundschulung und Bewegung“ zu „Musik und Bewegung“.

- f. **LV 5:** Titeländerung von „Fachpraxis Grundlagen (Gehörbildung/Gesang/Studiochor [Anwesenheitspflicht], Stimmkunde, Schulpraktisches Instrument, Instrument/Ensemblepraxis [Anwesenheitspflicht])“ zu „Fachpraxis Grundlagen (Gehörbildung/Gesang/Studiochor/Vokalimprovisation [Anwesenheitspflicht], Schulpraktisches Instrument, Hauptinstrument bzw. Hauptfach Gesang/Ensemblepraxis [Anwesenheitspflicht])“.

- g. **LV 6:** wird zu LV 6a. Titeländerung von „Musikdidaktik – Grundlagen inkl. fachspezifische Forschungsmethoden (Studieneingangsphase)“ zu „Musikwissenschaftliche Grundlagen inkl. fachspezifischer Forschungsmethoden (Studieneingangsphase)\*\*\*“.

- h. **LV 7a:** Titeländerung von „Musikwissenschaft – Epochen der Musikgeschichte – Grundlagen“ zu „Kreatives Musizieren und Improvisieren mit Rhythmusinstrumenten“.

Hervorhebung: \*\*.

Änderung Lehrform von „Vorlesung“ zu „Übung“.

Herabstufungen: ECTS-Punkte: 3 auf 1,5; Präsenzzeit: 30 auf 15 h; Selbststudienzeit: 60

auf 30 h; SWS: 2 auf 1; Umfang Studienleistung: 20 auf 10 h.

i. **LV 8 (neu):**

<b>Titel: Klassenmusizieren in der Grundschule und Musiklabor**</b>		<b>ECTS-Punkte: 1,5</b>
<b>Lehrform: Seminar</b>	<b>Verbindlichkeit: Pflicht</b>	<b>Sprache: Deutsch</b>
<b>Präsenzzeit: 15 h</b>	<b>Selbststudienzeit: 30 h</b>	<b>SWS: 1</b>
<b>Studienleistung: Bearbeitung von Aufgaben nach Maßgabe der Lehrenden im Umfang von insgesamt etwa 10 h.</b>		
<b>Dauer: ein Semester</b>	<b>Häufigkeit: jedes Semester</b>	<b>Semesterempfehlung: 2. Semester</b>

j. **LV 8 (alt):** wird zu LV 9.

k. **LV 9 (alt):** wird zu LV 10. Titeländerung von „Fachpraxis Fortführung (Gehörbildung, Instrument, Gesang, Schulpraktisches Instrument, Ensembleleitung [Anwesenheitspflicht] / Ensemblepraxis [Anwesenheitspflicht])“ zu „Fachpraxis Fortführung (Gehörbildung, Hauptinstrument bzw. Hauptfach Gesang, Gesang bzw. Poolinstrument, Schulpraktisches Instrument, Ensembleleitung [Anwesenheitspflicht] / Ensemblepraxis [Anwesenheitspflicht])“.

l. **Regelungen für *Europalehramt*:**

Änderung in der Anmerkung \*\*: „Im zweiten Semester wird die Lehrveranstaltung 7a ersetzt durch die folgende Lehrveranstaltung 7b.“ wird zu „Im zweiten Semester werden die Lehrveranstaltung 6a und 7a ersetzt durch die folgende Lehrveranstaltung 6b und 7b.“.

**LV 7b (alt):** wird zu LV 6b + 7b.

Ersetzung in der Anmerkung \*\*\*: „Lehrveranstaltung 9“ wird zu „Lehrveranstaltung 10“.

**2. Modul BP-MUS-M2:**

a. **Modultitel:** Änderung von „Zentrale Themen der Musik und ihre Praxis – Aufbau“ zu „Musik im Kontext – Künstlerisch-didaktische Expertise“.

b. **Qualifikationsziele: Die Studierenden:**

Hinzufügung von:

„- verfügen über weiterführende Kenntnisse in Gegenstandsbereichen, Theorien, Arbeits- und Forschungsmethoden der historischen Musikwissenschaft;

- verfügen über ein vertieftes Wissen hinsichtlich der fachsprachlichen Anforderungen, Merkmale und Varietäten in Musik, können die Wirkung von Sprache reflektieren und eine nicht-diskriminierende Sprache anwenden;“

Streichung von:

„- kennen Grundlagen der musikalischen Analyse und können musikalische Sachverhalte auf der Basis eigener und reflektierter Informationsbeschaffung in mündlicher, schriftlicher und mediengestützter Form strukturiert kommunizieren, kritisch reflektieren und adressatengerecht präsentieren;“

„- verfügen über grundlegende Modelle und Methoden interaktiven Musizierens, Arrangierens, Komponierens und Choreographierens im Klassenverband und können ihre Fähigkeiten u. a. mit Unterstützung digitaler Medien ausprobieren und anwenden.“

c. **Qualifikationsziele: Studieninhalte:**

Hinzufügung von „- ausgewählte Epochen der Musikgeschichte;“.

Streichung von „- unterschiedliche Verfahren der Beschreibung, Analyse und Interpretation von Musikstücken verschiedener Epochen, Gattungen, Formtypen und Stilrichtungen (inkl. Populäre Musik) anhand von Notentexten und Hörbeispielen;“.

d. **Modulprüfungsleistung:** Ersetzung von „Klausur“ durch „Portfolio“; Streichung von „Dauer: etwa 90 Min.“.

e. **LV 1:** Heraufstufung ECTS-Punkte: 2,5 auf 3, Selbststudienzeit: 45 h auf 60h.

- f. **LV 2: Titeländerung** von „Analyse und Formenlehre“ zu „Musikwissenschaft – Epochen der Musikgeschichte“.

Änderung Lehrform von „Seminar“ zu „Vorlesung“.

Heraufstufung: ECTS-Punkte: 2,5 auf 3; Selbststudienzeit: 45 auf 60 h; Studienleistung: 15 auf 20 h.

- g. **LV 3: Titeländerung** von „Fachpraxis Aufbau (Instrument, Gesang, Schulpraktisches Instrument, Ensembleleitung [Anwesenheitspflicht]/Ensemblepraxis [Anwesenheitspflicht])“ zu „Fachpraxis Aufbau (Hauptinstrument bzw. Hauptfach Gesang, Gesang bzw. Poolinstrument, Schulpraktisches Instrument, Ensembleleitung [Anwesenheitspflicht] / Ensemblepraxis [Anwesenheitspflicht])“.

Heraufstufung ECTS-Punkte: 5,5 auf 6; Präsenzzeit: 45 h auf 60 h.

- h. **LV 4:** entfällt.

### 3. Modul BP-MUS-M3A:

- a. **Modultitel:** Änderung von „Zentrale Themen der Musik und ihre Praxis – Vertiefung“ zu „Musikalische Praxen und ihre Reflexion“.

- b. **Präsenzzeit:** Heraufstufung: 60 h auf 75 h.

- c. **Selbststudium:** Herabstufung: 120 h auf 105 h.

- d. **Qualifikationsziele: Die Studierenden:**

Streichung von:

„- verfügen über grundlegende Fertigkeiten und Erfahrungen in Improvisation und Komposition sowie über vertiefende Spiel-techniken auf körpereigenen und Rhythmus-Instrumenten;“

„- verfügen über vielfältige musikpraktische Fähigkeiten und künstlerisch-ästhetische Kompetenzen, auch mit Musik verschiedener Kulturen und können diese mit Gruppen umsetzen;“.

Hinzufügung von „- kennen Grundlagen der musikalischen Analyse und können musikalische Sachverhalte auf der Basis eigener und reflektierter Informationsbeschaffung in mündlicher, schriftlicher und mediengestützter Form strukturiert kommunizieren, kritisch reflektieren und adressatengerecht präsentieren;“.

- e. **Qualifikationsziele: Studieninhalte:**

Streichung erster Spiegelstrich.

Hinzufügung von „- unterschiedliche Verfahren der Beschreibung, Analyse und Interpretation von Musikstücken verschiedener Epochen, Gattungen, Formtypen und Stilrichtungen (inkl. Populäre Musik) anhand von Notentexten und Hörbeispielen;“.

- f. **Modulprüfungsleistung:** Ersetzung von „Mündliche Prüfung (Dauer: etwa 15 Min.; Vorbereitungszeit: etwa 5 h) und Präsentationsprüfung (Dauer: etwa 15 Min.; Vorbereitungszeit: etwa 15 h).“ durch „Präsentationsprüfung (Dauer: etwa 15 Min.), mündliche Prüfung (Dauer: etwa 15 Min.) und Klausur (Dauer: 45 Min.). Insgesamte Vorbereitungszeit 35h.“

- g. **LV 1: Titeländerung** von „Elementares Musizieren und Improvisieren“ zu „Analyse und Formenlehre“.

Änderung der Lehrform von „Übung“ zu „Seminar“.

Heraufsetzung: ECTS-Punkte: 1,5 auf 2; Präsenzzeit: 15 auf 30 h; SWS: 1 auf 2.

- h. **LV 2: Herabsetzung:** ECTS-Punkte: 3 auf 2,5; Selbststudienzeit: 60 h auf 45 h; Studienleistung: 20 auf 15 h.

### 4. Modul BP-MUS-M3B:

- a. **Präsenzzeit:** Heraufstufung: 90 h auf 105 h.

- b. **Selbststudium:** Herabstufung: 270 h auf 255 h.
- c. **Qualifikationsziele: Die Studierende:**  
Streichung erster Spiegelstrich.  
Hinzufügung von „- kennen Grundlagen der musikalischen Analyse und können musikalische Sachverhalte auf der Basis eigener und reflektierter Informationsbeschaffung in mündlicher, schriftlicher und mediengestützter Form strukturiert kommunizieren, kritisch reflektieren und adressatengerecht präsentieren;“
- d. **LV 1: Titeländerung** von „Elementares Musizieren und Improvisieren“ zu „Analyse und Formenlehre“.  
Änderung Lehrform von „Übung“ zu „Seminar“.  
Heraufsetzung: Präsenzzeit: 15 auf 30 h; SWS: 1 auf 2.  
Herabsetzung: Selbststudienzeit: 75 auf 60 h; Studienleistung: 25 auf 20 h.

**5. für alle Module gilt:**

- a. Löschung der Zeile „**Modulverantwortliche:**“
- b. Nach Modulbeschreibung:  
Ersetzung: „**Modulberatung:** s. Aushang **Termine:** s. Vorlesungsverzeichnis  
**Literatur:** s. Aushang“ durch „**Modulverantwortung/-beratung:** s. Homepage  
**Termine/Literatur:** s. LSF“.

---

## Übergreifend

Seitenangaben, Nummerierungen und Querverweise sowie die Inhaltsübersicht sind entsprechend den vorgenannten Änderungen anzupassen.

## Artikel 2 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

1. Diese Änderungsordnung tritt rückwirkend zum 1. April 2022 in Kraft.
2. Die Regelungen gemäß Artikel 1 Ziffer 1 bis 7 finden erstmals Anwendung für die Fächerwahl im Rahmen des Zulassungsverfahrens zum Wintersemester 2022/2023 und für die Studierenden, die zum Wintersemester 2022/2023 das Studium aufnehmen.
3. Die Änderungen gemäß Artikel 1 für die Fächer *Deutsch, Evangelische Theologie/Religionspädagogik, Katholische Theologie/Religionspädagogik* und *Musik* gelten nur für Studierende in den genannten Fächern, die ihr Studium ab dem Wintersemester 2022/2023 aufnehmen.

Freiburg, den 12. Mai 2022

Prof. Dr. Hans-Georg Kotthoff  
Rektor, Pädagogische Hochschule Freiburg